

SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 409

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 20.03.2018

im Gemeinderatssitzungssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

Ende öffentlicher Teil: 19.43 Uhr

am 13.03.2018

durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister **Richter Harald**

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm.	Höller Harald	GR.	Mag. Koch Norbert
GGR.	Vorderwinkler Hermann	GGR.	Zusag Manuel
GGR.	Prandl Johann	GR.	Brandl Robert kommt um 19.21 Uhr bei TOP 7
GGR.	Marquart Helga		
GR.	Ing. Artner Rene	GR.	Rüel, BSc Carina
GR.	Höller Karin		
GR.	Zenz Sebastian		
GR.	Reisner Vera	GR.	Ringhofer Harald
GR.	Lichtenauer Jürgen	GR.	Borbely Heimo
GR.	Hemmer Daniel		

Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren:

GR. **Rumpler Christian**
GR. **Lechner Norbert**
GR. **DI (FH) Müllner Harry**
GR. **Lechner Hubert**

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolles über die Gemeinderatssitzung am 20.12.2017**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 3:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**
Antragsteller: Prüfungsausschussobmann
- Pkt. 4:** **Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 5:** **Beschlussfassung über den "4. Bauabschnitt" Errichtung einer Photovoltaikanlage**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 6:** **Beschlussfassung über einen Kaufvertrag "Alter Sportplatz"**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 7:** **Beschlussfassung über einen freiwilligen Verzicht der Plakatwerbung aller politischen Parteien auf öffentlichen Flächen**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 8:** **Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindewappens**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 9:** **Beschlussfassung über die Kündigung der Vereinbarung über das Abstellen von Kraftfahrzeugen nach Unfällen**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

- Pkt. 10:** **Beschlussfassung über die Vereinbarung der Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 11:** **Beschlussfassung über einen Rettungsdienstvertrag gemäß NÖ Rettungsdienstgesetz 2017**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 12:** **Beschlussfassung über Schulgeldübernahme 9. Schuljahr**
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller
- Pkt. 13:** **Beschlussfassung über die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung**
Antragsteller: GGR. Johann Prandl
- Pkt. 14:** **Beschlussfassung über die Aktion "Ferien zu Hause"**
Antragstellerin: GGR. Helga Marquart
- Pkt. 15:** **Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung Fabriksgasse 22/1, 2493 Lichtenwörth**
Antragstellerin: GGR. Hermann Vorderwinkler

Vertrauliche Sitzung

- Pkt. 16:** **Beschlussfassung über die einverständliche Auflösung eines unbefristeten Dienstvertrages**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter
- Pkt. 17:** **Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung Altersteilzeit**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und den Zuhörer, stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und die Gemeinderäte DI (FH) Müllner, Lechner Hubert, Lechner Norbert, Rumpler Christian entschuldigt fehlen, GR Brandl Robert wird später zur Sitzung kommen. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

**Pkt. 1: Genehmigung des Protokolles über
die Gemeinderatssitzung am 20.12.2017
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Der Vorsitzende bemerkt, dass gegen das gegenständliche Protokoll vom 20.12.2017 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 20.12.2018 wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**Pkt. 2: Berichte des Bürgermeisters
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Berichte

1. Geburtstage.
2. Lichtenwörth - Kulturfreundlichste Gemeinde 2017.
3. Schreiben von Herrn Johannes Krieger an den Gemeinderat betreffend Grabsteinüberprüfung.
4. GR Zenz ist neuer Klubsprecher der SPÖ (anstelle von GR Hemmer).

Wortmeldungen: Bürgermeister, Vizebürgermeister.

**Pkt. 3: Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth
Antragsteller: Prüfungsausschussobmann**

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 82 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll der angesagten Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 13.03.2018, wird zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 4: ***Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
für das Haushaltsjahr 2017
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter***

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß §§ 35, 83 und 84 der NÖ.GO. beschließen:

Der Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Lichtenwörth, welcher in der Zeit vom 28. Februar 2018 bis einschließlich 14. März 2018 zur öffentlichen Einsicht (während der Amtsstunden) aufgelegt wurde, wird genehmigt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen im Sinne des § 83 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung eingelangt sind. Gleichzeitig wird beschlossen, dass die im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesenen Überschüsse und Fehlbeträge in das Haushaltsjahr 2018 einzubeziehen sind.

Der Gemeinderat genehmigt gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 15 der NÖ.GO. die lt. Beilage ausgewiesenen außer- und überplanmäßigen Ausgaben, die durch Mehreinnahmen abgedeckt sind.

Die Zusammenstellung des Rechnungsabschlusses ist dem Protokoll beigegeben und bildet einen Bestandteil des Beschlusses.

Wortmeldungen: Bürgermeister, GR. Mag. Koch.

Beschluss: Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Mandatare für den RA 2017,
1 FPÖ Mandatar für den RA 2017,
1 Liste PAAR Mandatar für den RA 2017,
3 ÖVP Mandatare sind gegen den RA 2017.

**Pkt. 5: Beschlussfassung über den "4. Bauabschnitt"
Errichtung einer Photovoltaikanlage
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

**Die Errichtung einer Photovoltaikanlagen im Jahr 2018
auf dem Dach des Turnsaales**

**Marktgemeinde Lichtenwörth
Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle/Schulen 2018**



Allgemein:

Die PV Module werden auf dem Dach der Mehrzweckhalle montiert.

Die Nutzung der erzeugten Energiemenge erfolgt für die Mehrzweckhalle selbst und für die NMS und die Volksschule.

Die Zähler der Mehrzweckhalle und der Schulen werden dafür zusammengelegt.

Damit ergibt sich einen besserer Eigenverbrauchsanteil und die Betriebskosten werden gesenkt.

Für 2018 sind einige Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen für Gemeinden aus verschiedenen Fördertöpfen geplant. Diese wurden bei der Kostenaufstellung noch nicht berücksichtigt und können noch abgezogen werden.

Für die geplante Errichtung ergeben sich aktuell folgende Gesamtkosten:

Mehrzweckhalle/Schulen 7,56 kWp

Pos.1: EVN Sonnenkraftwerk 7,56 kWp	€ 14.030,00
Pos.2: Netzzutrittsvertrag – Netzbeurteilung	€ 190,00
Pos.3: Spannungswächter Bereitstellung und Betrieb	€ 850,00
Pos.4: Zählerzusammenlegung, Installation Spannungswächter	<u>€ 2.780,00</u>
Gesamtsumme	€ 17.850,00
zzgl. 20 % Ust.	<u>€ 3.570,00</u>
Gesamtsumme inkl. USt.	€ 21.420,00



Vertrag für die Errichtung einer EVN Photovoltaikanlage

Vertragspartner

Titel/Vorname: Mag. Johann Riegler

Firma/Nachname: Marktgemeinde Lichtenwörth

Tel./Fax: +43 (2622) 75227

E-Mail: gemeindeamt@nich.enwoerth.at

GP-Nummer: 11241387

Str./Nr./Stock/Tür: Hauptstr. 1

PLZ: 2493 Ort/Land: Lichtenwörth

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Name Mitarbeiter: Blecha Robert

Tel.: +43 2236 200-12476

Datum: 05.03.2018

Anlagenstandort: Mehrzweckhalle - Kirchenplatz 3

1 Leistungsumfang		Preis in EUR
1.1	Module und Wechselrichter	estl. 20 % USt
7,56 kWp	Photovoltaikmodul – KIOTO KPV 270 PE NEC Poly Nennleistung 270 Watt peak, 60 polykristalline Zellen Maße 1666 mm x 992 mm x 40 mm; IP65; Zertifizierung nach EN 61215, Gewicht ca. 19,5 kg je Modul, 28 Stück Module	6 426,00
1 Stk.	Wechselrichter: FRONIUS Symo 7 0-3-M String-Wechselrichter, 3-phasige Einspeisung, trafolose Konvertierung, integrierter elektronischer Freischalter, Netzfrequenz 50 Hz, IP 65, Datalogger und div. Schnittstellen serienmäßig	1 900,00
1.2	Montage-, Befestigungs- und Installationspaket	
1 Set	Unterkonstruktion: Aufständigung mit RenuSol Wannan, R 11 Grundpaket (Dokumente, Schild, Planung), Generatoranschusskasten mit Überspannungsableiter, Netzanschluss, Leitungsverlegung AC- und DC-seitig, Montage der angeführten Komponenten, Installationsmaterial	5 404,00
1.3	Anlagenplanung, Erstellung der Einreichunterlagen und Inbetriebnahme	
1 Pau	Erstellung der Einreichunterlagen (an Gemeinde, Land und Netzbetreiber), Planung, Auslegung und Inbetriebnahme	300,00

Nicht enthaltene Leistungen:

- Einbindung der Anlage in den bestehenden Blitzschutz
- AC Überspannungsableiter
- Dachdeckerarbeiten (ausgenommen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage)
- Stemm- und Verputzarbeiten, Grab-, Zuschütt- und Verlegungsarbeiten im Erdreich
- Erstellung von Unterlagen, welche von der Baubehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden (z.B. Statik sowie Planungsunterlagen)
- Die Errichtung eines ggf. notwendigen Befestigungspunktes für Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontagearbeiten
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung technischer oder gesetzlicher Anforderungen sowie Anforderungen des Verteilnetzbetreibers wie z.B.
 - das Herstellen der bestehenden elektrischen Anlage auf den Stand der Technik (Hausanschlussleitung, Hausanschluss Sicherungen, Zählerumbauten, Subzählerumbauten sowie Umbauten im Verteilerschrank) sowie
 - die ggf. erforderliche Montage und Verkabelung eines Spannungswächters (Bereitstellung und Betrieb)

Hinweise

- Die EVN ist nicht für die Charakteristik sowie Optik der eingesetzten Solarzellen verantwortlich. Optische Unregelmäßigkeiten sowie Farbschwankungen können auftreten.
- Bei Modulinclinationen unter 15° kann die Selbstreinigung der Module herabgesetzt sein. Es empfiehlt sich deshalb die Module regelmäßig zu reinigen. Hierbei sind die Reinigungsvorschriften der Hersteller zu beachten.

4 Arbeitnehmerschutz

Der Kunde als Bauherr überträgt die mit Errichtung der Anlage erforderlichen Maßnahmen bezogen auf die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans („SiGe Plan“; § 7 BauKG) an die EVN. Die von der EVN zu erstellenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne beschränken sich auf Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Beauftragt der Kunde darüber hinausgehende Arbeiten am Dach oder am Bauwerk, verbleiben diese in der Verantwortung des Kunden.

Sollte für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Demontagearbeiten ein Befestigungspunkt erforderlich, aber noch nicht vorhanden sein, so ist dieser vom Kunden beizustellen.

Darüber hinausgehend ist der Kunde verpflichtet Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

5 Entgelt**Zahlungsbedingungen**

100 % der Angebotssumme, 2 Wochen nach Rechnungslegung

Hinweis: Zusätzlich zur Angebotssumme fallen für den Netzzutritt Kosten an, die vom örtlichen Netzbetreiber festgelegt und an diesen zu entrichten sind. Im Netz der Netz Niederösterreich GmbH betragen die Kosten für die Zählerinbetriebnahme 24,00 Euro (inkl. Ust). Zudem fallen bei Anlagen ab einer Leistung von 6 kWp Kosten für die Netzberechnung und Planung von 228,00 Euro (inkl. Ust) an.

Der zugesagte Leistungsumfang ist auf Basis einer ortsüblichen Standardmontage (Aufputzinstallation ohne Stemm- und Grabarbeiten, max. 20 m lange Zuleitungen zwischen Photovoltaikmodulen, Wechselrichter und Verteilerschrank) kalkuliert. Mehraufwendungen aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten (z.B. Neueindeckung bzw. Abdichtung von bereits vor der Montage schadhafter Dachflächen, usw.) sind nicht Gegenstand des Angebotes.

6 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN“, welche diesem Angebot beiliegen.

7 Energieeffizienzmaßnahmen

Der Kunde bestätigt mit Vertragsunterzeichnung etwaige anrechenbare Maßnahmen gemäß geltendem Energieeffizienzgesetz im Zusammenhang mit der Beratung, Errichtung und Betrieb der Anlage an die EVN zu übertragen.

8 Weiteres Rücktrittsrecht

Der Kunde hat das Recht, bis 3 Wochen vor dem Montagetermin (sofern nicht bereits das Material an die Baustelle geliefert wurde) von dem Vertrag zurückzutreten. Der Kunde muss seinen Rücktritt der EVN schriftlich bekanntgeben, andernfalls ist der Rücktritt unwirksam. Die EVN wird danach eine Rechnung über die schon erbrachten Leistungen (z.B. die Planung) und über 5 % des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen legen. Mit der vollständigen Begleichung des Betrags ist der Rücktritt bewirkt.

9 Förderung für Photovoltaikanlagen

Ab 2018 gibt es voraussichtlich eine Förderung für Photovoltaikanlagen. Es wird ein Investitionszuschuss in noch unbekannter Höhe gewährt, solange die Fördergelder vorhanden sind.

Die EVN bietet an im Namen des Kunden die Förderung zu beantragen und abzuwickeln. Der Kunde kann wählen, ob er die EVN dazu beauftragt oder nicht.

- Mit angekreuztem „Ja“ beauftragt der Kunde die EVN mit der Durchführung der Förderabwicklung in seinem Namen und übermittelt dazu sämtliche förderrelevante Unterlagen an die EVN. Die EVN übernimmt für den Erhalt der Förderung keine Gewähr. Die EVN wird den Kunden binnen zwei Wochen nach der Förderzusage hierüber informieren. Erhält der Kunde nicht bis 31.12.2018 die Förderzusage wird die EVN den Kunden darüber schriftlich oder per E-Mail informieren. Der Kunde kann 1 Woche nach Erhalt der Benachrichtigung vom Vertrag zurücktreten. Jeder Rücktritt nach der vorstehenden Bestimmung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Bleibt der Vertrag aufrecht, soll die Photovoltaikanlage binnen 6 Monaten ab Förderzusage errichtet werden.

Ja

- Mit angekreuztem „Nein“ beauftragt der Kunde die EVN nicht mit der Beantragung der Förderung. Die Photovoltaikanlage soll binnen 6 Monaten ab Vertragsabschluss errichtet werden.

Nein

bei

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG		Kunde	
			
Maria Enzersdorf,		i.A. Jürgen Weingartner	
→ Ort/Datum		→ Ort/Datum → Unterschrift	

wird genehmigt.

Bedeckung: **VA 2018**

VA-Stelle **1/211-050 Volksschule - Photovoltaikanlage**
1/212-050 NMS - Photovoltaikanlage

Wortmeldungen: **Keine.**

Beschluss: **Die Errichtung einer Photovoltaikanlage lt. Antrag wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig.**

Pkt. 6: **Beschlussfassung über einen
Kaufvertrag "Alter Sportplatz"**
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Keine Verlesung des gesamten Prüfberichtes, des Kaufvertrages und der Treuhandvereinbarung, da die Unterlagen am 13.03.2018 übermittelt wurden.

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

1.

Der Verkauf der Liegenschaft "Alter Sportplatz" an die

**Erste burgenländische gemeinnützige
Siedlungsgenossenschaft - reg. Gen.m.b.H.
Amtsgebäude 1, 7033 Pötttsching**

lt. Angebot und Vergabevorschlag

wird genehmigt.

Wortmeldungen: GGR. Zusag, Bürgermeister, GR Rüel, BSc, Amtsleiter.

Beschluss: Der Verkauf lt. Vergabevorschlag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Mandatare für den Verkauf lt. Vergabevorschlag,
1 FPÖ Mandatar für den Verkauf lt. Vergabevorschlag,
1 Liste PAAR Mandatar für den Verkauf lt.
Vergabevorschlag,
3 ÖVP Mandatare enthalten sich.

PRÜFBERICHT

über das Ergebnis der Angebotsprüfung für das Projekt:

**2493 LICHTENWÖRTH,
LIEGENSCHAFT – „SPORTPLATZ“**

A) ALLGEMEINES

Betrifft	Grundstücksverkauf, Liegenschaft – „Sportplatz“ in 2493 Lichtenwörth
Auftraggeber	Marktgemeinde Lichtenwörth Hauptstraße 1 2493 Lichtenwörth
Betreuung des Verfahrens, Ersteller des Prüfberichts	Baumanagement Grath GmbH
Sachbearbeiter	Hr. Kölbl
Art des Vergabeverfahrens	Geladenes Verhandlungsverfahren

B) ANGEBOTSERÖFFNUNG

Datum und Zeit der Angebotseröffnung: 09.03.2018 um 12:30 Uhr

Anzahl der rechtzeitig eingelangten Angebote: 3

Ungeprüfte Gesamtpreise

aller Angebote und allfälliger Alternativen (inkl. Nachlass / Aufschlag):

	Name, Ort des Bieters	Angebotspreis
1.	ARWAG Holding – Aktiengesellschaft, 1030 Wien	Nicht abgegeben
2.	Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft – reg. Gen.m.b.H., 7033 Pöttching	110,00 €/m ²
3.	Raum-Concept Immobilien Bau- und Vertriebsges.m.b.H., 2601 Sollenau	80,00 €/m ²
4.	Rudischer & Panzenböck Bauträger Holding GmbH, 2620 Neunkirchen	85,00 €/m ²
5.	Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien	Nicht abgegeben

Vergaberelevante Erklärungen der Bieter aus den Angebots-Beilagen
(gemäß Eröffnungsniederschrift):

- | | | |
|----|---|---|
| 2. | Erste Burgenländische Gemeinnützige
Siedlungsgenossenschaft – reg. Gen.m.b.H.,
7033 Pöttching | Auszahlung nach
Grundbucheintrag
<i>(Wertung: 5 Punkte)</i> |
| 3. | Raum-Concept Immobilien Bau- und
Vertriebsges.m.b.H.,
2601 Sollenau | 1/3 Teilung der
Auszahlung
<i>(Wertung: 0 Punkte)</i> |
| 4. | Rudischer & Panzenböck
Bauträger Holding GmbH
2620 Neunkirchen | Auszahlung:
2 Monate nach Zuschlag
<i>(Wertung: 5 Punkte)</i> |

C) PRÜFUNG DER ANGEBOTE

Reihung nach formeller und rechnerischer Prüfung

der drei erstgereihten Angebote:

	Name, Ort des Bieters	Angebotspreis
1.	Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft – reg. Gen.m.b.H., 7033 Pötsching	110,00 €/m ² <i>(Wertung: 10 Punkte)</i>
2.	Rudischer & Panzenböck Bauträger Holding GmbH, 2620 Neunkirchen	85,00 €/m ² <i>(Wertung: 8 Punkte)</i>
3.	Raum-Concept Immobilien Bau- und Vertriebsges.m.b.H., 2601 Sollenau	80,00 €/m ² <i>(Wertung: 6 Punkte)</i>
4.	ARWAG Holding – Aktiengesellschaft, 1030 Wien	-
5.	Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien	-

Bemerkungen: -

Kriterien gemäß Gewichtung (Ausschreibungsunterlagen, Punkt 4.1.)

	01	02	03	04	05
	ARWAG Holding - Aktiengesellschaft, 1030 Wien	Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft - reg. Gen.m.b.H., 7033 Pötsching	Raum-Concept Immobilien Bau- und Vertriebsges.m.b.H., 2601 Sollenau	Rudischer & Panzenböck Bauträger Holding GmbH, 2620 Neunkirchen	Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien
a) Kaufpreis	-	10	8	8	-
b) Vorfinanzierung	-	5	0	5	-
		15	6	13	

Endreihung der Angebote

	Name, Ort des Bieters	Punkte / Angebotspreis
1.	Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft – reg. Gen.m.b.H., 7033 Pötttsching	15 Punkte / 110,00 €/m2
2.	Rudischer & Panzenböck Bauträger Holding GmbH, 2620 Neunkirchen	13 Punkte / 85,00 €/m2
3.	Raum-Concept Immobilien Bau- und Vertriebsges.m.b.H., 2601 Sollenau	6 Punkte / 80,00 €/m2

Bemerkungen:

Gemäß Verhandlungsverfahren erhält das Projekt „Langer Gang“ entsprechende Gewichtung, wie folgt:

Erste Burgenländische Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft – reg. Gen.m.b.H.,
7033 Pötttsching

Preis m2 WNFL für
„Langer Gang“:
1.780 €/m2

Raum-Concept Immobilien Bau- und Vertriebsges.m.b.H.,
2601 Sollenau

Preis m2 WNFL für
„Langer Gang“:
1.900 bis 2.300 €/m2

Rudischer & Panzenböck Bauträger Holding GmbH
2620 Neunkirchen

Preis m2 WNFL für
„Langer Gang“:
2.000 bis 2.400 €/m2

D.) VERGABEVORSCHLAG

Aufgrund der Tatsache, dass der Erstgünstige auch beim Punkt „c) Verhandlungsgespräch (Preis WNFL für „Langer Gang“)" den niedrigsten Preis aufweisen kann, wird beantragt, die Firma

**Erste Burgenländische Gemeinnützige
Siedlungsgenossenschaft – reg. Gen.m.b.H.
7033 Pöttsching**

mit der Summe von 1.587.630,00 €
(110,00 €/m² x 4.433,00 m²)

als Käufer für das gegenständliche Projekt auf Basis der Ausschreibungsunterlagen zu beauftragen.

WF 12.03.2019
Ort, Datum



2.

Der in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen

VERTRAGSPARTEIEN

VERKÄUFERIN:	KÄUFERIN:
<p>Marktgemeinde Lichtenwörth vertreten durch ihre zeichnungsbefugten Gemeindefunktionäre</p> <p>Hauptstraße 1 2493 Lichtenwörth</p>	<p>Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung FN 125242 f</p> <p>Amtsgebäude 1 7033 Pöttsching</p>

wird genehmigt.

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
StF: LGBl. 1000-0 (WV)

§ 90

Genehmigungspflicht

(1) Folgende von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind an die Genehmigung der Landesregierung gebunden:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen:

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Maßnahmen

(3) Beschlüsse des Gemeinderates, durch die im Abs. 1 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, werden erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Landesregierung die Genehmigung versagt hat.

(4) Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung:

1. Die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet. Dies muß durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beschlußfassung nachgewiesen werden;

Wortmeldungen: **Bürgermeister, Amtsleiter.**

Johann Riegler

Von: Manninger Sandra <s.manninger@ebsg.at>
Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 08:24
An: Johann Riegler; Gemeindeamt Lichtenwörth
Cc: Schlappal Peter; Wenczl Diana
Betreff: Ausschreibung Grundstücksverkauf Sportplatz/Kaufvertragsentwurf

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Mag. Riegler !

Wie besprochen, bestätigen wir Ihnen, dass betreffend o.a. Liegenschaft, wie im Punkt 2.3. in den Ausschreibungsunterlagen vorgegeben, die „unbeweglichen Bauwerke“ (Schlichterterkabine, Kantine etc.) mit dem Grundstück übernommen, und auf unsere Kosten entsorgt bzw. abgebrochen werden.

Eine entsprechende Dokumentation würden wir auch noch ergänzend im Kaufvertrag aufnehmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Sandra Manninger
Assistentin der Geschäftsführung

Erste Burgenländische Gemeinnützige
Siedlungsgenossenschaft - registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Amtsgebäude 1
A - 7033 Pötsching
Firmenbuchnummer 125242f
Gerichtsstand Eisenstadt
DVR-Nummer 0018716

Tel.: +43 / 2631 / 2205 - 18
Fax: +43 / 2631 / 2205 - 818

mailto: s.manninger@ebsg.at
website: www.ebsg.at

Beschluss: **Der Kaufvertrag mit dem Zusatz vom 20.03.2018 wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis: **11 SPÖ Mandatare für den Kaufvertrag mit Zusatz,
1 FPÖ Mandatar für den Kaufvertrag mit Zusatz,
1 Liste PAAR Mandatar für den Kaufvertrag mit Zusatz,
3 ÖVP Mandatare enthalten sich.**

KAUFVERTRAG

betreffend

GST-NR 1521/168 und 1521/169

derzeit vorgetragen in EZ 13 KG 23419 Lichtenwörth

VERTRAGSPARTEIEN

VERKÄUFERIN:	KÄUFERIN:
<p>Marktgemeinde Lichtenwörth vertreten durch Ihre zeichnungsbefugten Gemeindefunktionäre</p> <p>Hauptstraße 1 2493 Lichtenwörth</p>	<p>Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung FN 125242 f</p> <p>Amtsgebäude 1 7033 Pötttsching</p>

Inhaltsverzeichnis:

- I. Vertragsgegenstand
- II. Kaufpreis, Fälligkeit
- III. Steuern und Gebühren
- IV. Übergabe
- V. Gewährleistung
- VI. Kostentragung
- VII. Deviseninländererklärung
- VIII. Gemeinnützigkeit
- IX. Allgemeine Bestimmungen
- X. Vollmacht
- XI. Vertragsausfertigung
- XII. Aufsandungserklärung
- XIII. Erklärung

I. Vertragsgegenstand

Die VERKÄUFERIN ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 13 KG 23419 Lichtenwörth**, u.a. bestehend aus **GST-NR 1521/168 und 1521/169**.

Gegenstand dieses Kaufvertrages sind die **GST-NR 1521/168 und 1521/169** im Ausmaß von insgesamt **14.433m²** mit der Widmung **Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Sondergebiet**. Bei dem Vertragsgegenstand handelt es sich um einen Sportplatz.

Die VERKÄUFERIN übergibt und verkauft an die KÄUFERIN und diese kauft und übernimmt mit allen Rechten und Pflichten mit denen die VERKÄUFERIN die Liegenschaft bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und benutzen berechtigt war, samt allem, was daran erd-, mauer- oder nagelfest ist sowie mit sämtlichem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör.

II. Kaufpreis, Fälligkeit

Die Vertragsparteien vereinbaren für den in Punkt I. näher dargestellten Kaufgegenstand einen angemessenen Kaufpreis iHv **1.587.630,- €** (in Worten: eine Million fünfhundertsiebenundachtzigtausendsechshundertdreißig EURO).

Die Entrichtung des Gesamtkaufpreises erfolgt binnen drei Wochen nach Unterfertigung dieses Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien an den gesondert bestellten Treuhänder.

Sollte der Kaufpreis nicht rechtzeitig erlegt werden, ist die Verkäuferin berechtigt, unter Setzung einer zumindest dreitägigen Nachfrist durch eine einseitige schriftliche Erklärung an die Käuferin vom Vertrag zurückzutreten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine gesonderte Treuhandvereinbarung mit dem Treuhänder **Mag. Michael Ofenböck**, öffentlicher Notar, Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt abzuschließen.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie sich über den Wert des Vertragsgegenstandes informiert haben, den vereinbarten Kaufpreis für angemessen erachten und um den vereinbarten Kaufpreis auch dann verkaufen und kaufen zu wollen, wenn es sich um unverhältnismäßige Werte handeln sollte.

III. Steuern und Gebühren

Die VERKÄUFERIN erklärt, dass sie Kenntnis von den gesetzlichen Regelungen des Stabilitätsgesetzes von 2012 bezüglich der Besteuerung von Immobilien hat, wonach Veräußerungsgeschäfte von Liegenschaften der Einkommenssteuer unterliegen (**Immobilienenertragsteuer**).

Die KÄUFERIN erlegt binnen drei Wochen nach der Unterfertigung dieses Vertrages die **Grunderwerbsteuer** in voraussichtlicher Höhe von **55.567,05 €** (= 3,5% der Gegenleistung) und die **Grundbucheintragungsgebühr** (= 1,1% der Gegenleistung) im Betrage von **17.464,- €**, sohin insgesamt **73.031,05 €** an den Treuhänder.

IV. Übergabe

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass es der VERKÄUFERIN erlaubt ist, das Kaufobjekt bis 01.01.2019 auf eigene Gefahr zu benützen.

Die VERKÄUFERIN verpflichtet sich das Kaufobjekt gänzlich bestand- und nutzungsfrei und geräumt von allen Fahrnissen der KÄUFERIN im Zuge einer gemeinsamen Begehung bis spätestens 01.01.2019 zu übergeben und die KÄUFERIN verpflichtet sich, das Kaufobjekt zu übernehmen.

Die KÄUFERIN hat ab diesem Tag Gefahr und Zufall betreffend das Vertragsobjekt zu tragen und die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen.

V. Gewährleistung

Die VERKÄUFERIN hat dafür einzustehen, dass das Kaufobjekt freies und unbeschränktes Eigentum darstellt und vollkommen frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten übergeben wird, dass es nicht streitverfangen ist, und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte, Bestand- oder sonstige Nutzungsrechte zustehen, insbesondere nicht solche die kraft Gesetzes auch dann gegenüber Dritten wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie gesetzliche Vorzugspfandrechte oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Die VERKÄUFERIN hat weiters dafür einzustehen, dass das Kaufobjekt keinen Verpflichtungen oder Belastungen unterliegt, welche sich aus dem Wasserbuch ergeben.

Die VERKÄUFERIN sichert der KÄUFERIN ausdrücklich zu, dass in Ansehung des Kaufgegenstandes keine Rückstände an Gemeindeabgaben (Grundsteuer, Abfallgebühren, etc.) und dergleichen mehr aushaften.

Die VERKÄUFERIN weist darauf hin, dass das vertragsgegenständliche Grundstück weder im Verdachtsflächenkataster, noch im Altlastenatlas des Umweltbundesamtes eingetragen ist und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenenerhebung durchgeführt wurde.

Die VERKÄUFERIN erklärt, dass sie betreffend das Grundstück keine Kontaminierung verursacht hat und ihr auch keine Kontaminierungen bekannt sind.

Sollten im Nachhinein dennoch derartige Beeinträchtigungen hervorkommen, von denen die VERKÄUFERIN wusste, so haftet die VERKÄUFERIN für alle aus der Sicherung bzw. Sanierung erwachsenen Kosten. In diesem Fall stehen ihr auch allfällige Regressforderungen gegen den Verursacher zu.

VI. Kostentragung

Die Kosten der Vertragsserrichtung und Durchführung sowie der Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer werden von der KÄUFERIN getragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen oder steuerlichen Beratung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.

VII. Deviseninländererklärung

Die gefertigten Organe der KÄUFERIN erklären an Eides statt, dass die KÄUFERIN ihren satzungsmäßigen Sitz und ihr Vermögen in Österreich hat, sich die von ihr ausgegebenen Geschäftsanteile überwiegend in inländischem Besitz befinden und sie Deviseninländerin iSd österreichischen Devisengesetzgebung ist.

VIII. Gemeinnützigkeit

Einvernehmlich festgestellt wird, dass die KÄUFERIN aufgrund des Bescheides des BM für Soziale Verwaltung vom 21.11.1947, Zahl: IV/128.652/13-47, sowie durch § 39 Abs 1 der Übergangsbestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes, BGBl. Nr. 139 vom 08.03.1979, eine gemeinnützige Bauvereinigung iSd WGG idgF ist.

Auf die Genehmigungspflicht bzw. Nichtgenehmigungspflicht gem. § 90 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung wird ausdrücklich verwiesen (siehe Punkt XIII.).

IX. Allgemeine Bestimmungen

Es wird einvernehmlich festgestellt, dass keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag in seinen restlichen Bestimmungen aufrecht. Die unwirksame Bestimmung selbst ist durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen auf allfällige Einzel- und Universalrechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Die Vertragsparteien stimmen der elektronischen Speicherung dieses Kaufvertrages sowie sämtlicher weiteren zur Grundbuchsdurchführung notwendigen Urkunden in einem der gesetzlich vorgesehenen Urkundenarchive ausdrücklich zu.

X. Vollmacht

Die Vertragspartei bevollmächtigen Frau Margarete Schwarz, geb. 06.12.1961, Notariatsangestellte, oder Frau Heidemarie Schwarz, geb. 09.01.1961, Notariatsangestellte,

Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zur Herstellung des Partelwillens anzubringen sowie sämtliche Schriftstücke, Anträge und auch Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und in der erforderlichen Form zu fertigen, welche mit diesem Vertrag zusammenhängen und zu dessen grundbücherlicher Durchführung erforderlich sind.

Diese Bevollmächtigung bezieht sich jedoch nicht auf materielle Vertragsinhalte, welche für die Vertragsparteien von rein wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle für die Abwicklung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlichen Unterschriften und Erklärungen zu leisten bzw. abzugeben.

Die Vertragsparteien beauftragen Mag. Michael Ofenböck, öffentlicher Notar, Hauptplatz 23, 2700 Wiener Neustadt mit der Bemessung von Steuern und Gebühren, sowie deren Entrichtung im Wege der Selbstberechnung gem. § 11 GrEStG.

XI. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach der Verbücherung die KÄUFERIN erhält. Für die VERKÄUFERIN wird eine Abschrift bestimmt.

XII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erklären hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch KG 23419 Lichtenwörth

die vertragsgegenständlichen GST-NR 1521/168 und 1521/169 von der Liegenschaft EZ 13 KG 23419 Lichtenwörth lastenfrei abgeschrieben werden können, hierfür eine neue EZ eröffnet wird und ob dieser neuen EZ das Eigentumsrecht zur Gänze für die KÄUFERIN grundbücherlich einverleibt werden kann.

XIII. Erklärung

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973 erklären die diesen Kaufvertrag unterfertigenden Vertreter der VERKÄUFERIN an eides statt, dass der unter Punkt II. vereinbarte Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet, was durch das Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Bmstr. Ing. Josef Grath vom 12.12.2017 vor Beschlussfassung über den Abschluss dieses Kaufvertrages nachgewiesen wurde, sodass die Maßnahme der Erteilung der Genehmigung der NÖ Landesregierung gemäß § 90 Abs. 4 Z 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht bedarf .

,Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lichtenwörth am 20.03.2018

<p style="text-align: center;">Für die <u>VERKÄUFERIN:</u> Marktgemeinde Lichtenwörth</p> <p style="text-align: center;">..... am</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p style="text-align: center;">Für die <u>KÄUFERIN:</u></p> <p style="text-align: center;">..... am</p> <p style="text-align: center;">Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung</p>

3.

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Treuhandvereinbarung, abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth, als Verkäuferin und Treugeberin, und
- 2.) der Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Amtsgebäude 1, 7033 Pöttching, FN 125242 f, als Käuferin und Treugeberin, einerseits, sowie
- 3.) Herrn Mag. Michael Ofenböck, öffentlicher Notar, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 23, als Treuhänder, andererseits,

wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Treuhandvereinbarung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Mandatare für die Treuhandvereinbarung,
1 FPÖ Mandatar für die Treuhandvereinbarung,
1 Liste PAAR Mandatar für die Treuhandvereinbarung,
3 ÖVP Mandatare enthalten sich.



MAG. MICHAEL OFENBÖCK
ÖFFENTLICHER NOTAR
HAUPTPLATZ 23 · 2700 WIENER NEUSTADT
TEL. 02622/22 280 · FAX 02622/22290-23
office@notariat-ofenboeck.at
DVR-Nr.: 1071441, UID: ATU 69224306

Treuhandvereinbarung

abgeschlossen zwischen:

- 1.) der **Marktgemeinde Lichtenwörth**, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth, als Verkäuferin und Treugeberin, und
- 2.) der **Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, Amtsgebäude 1, 7033 Pötsching, FN 125242 f, als Käuferin und Treugeberin, einerseits, sowie
- 3.) **Herrn Mag. Michael Ofenböck**, öffentlicher Notar, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 23, als Treuhänder, andererseits.

wie folgt:

I.

Die obgenannten Treugeber bestellen den öffentlichen Notar **Mag. Michael Ofenböck** zum Treuhänder und Letzterer übernimmt die Treuhandschaft nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen:

- a) Grundgeschäft für diese Treuhandvereinbarung ist der Kaufvertrag vom heutigen Tag über die Grundstücke 1521/168 im Ausmaß von 12.285 m² und 1521/169 im Ausmaß von 2.148 m², einliegend in EZ 13 KG 23419 Lichtenwörth.
- b) Die Treugeber bestellen nunmehr einseitig unwiderruflich **Herrn Mag. Michael Ofenböck**, öffentlicher Notar, 2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 23, zum Treuhänder im Sinne der Richtlinien der österreichischen Notariatskammer betreffend das notarielle Treuhandregister.
- c) Die Käuferin hat sich verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsparteien den gesamten Kaufpreis im Betrag von € 1.587.630,00 (Euro eine Million fünfhundertsiebenundachtzigtausendsechshundert-dreißig) auf das für die gegenständliche Kaufvertragssache neu eröffnete Anderkonto des Treuhänders IBAN AT37 3150 0771 0131 2016 bei der Notartreuhandbank AG zu dessen treuen Händen zu überweisen und weisen die Treugeber den Treuhänder einseitig unwiderruflich an, nach Vorliegen der grundbuchsfähigen Urkunde diese unverzüglich im Wege der Selbstberechnung zu vergehören.

Der Kaufpreis zuzüglich Anderkontozinsen abzüglich der Anderkontospesen und Kapitalertragsteuer von den Anderkontozinsen ist dann unverzüglich an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, wenn das auf Seiten der Verkäuferin lastenfreie Eigentumsrecht der Käuferin ob dem Kaufobjekt grundbücherlich einverleibt ist.

- d) Die Treugeberin, die Käuferin, die **Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 125242 f**, hat sich weiters verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsparteien, die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% des Kaufpreises (das sind € 55.567,05) und die grundbücherliche Eintragsgebühr in Höhe von 1,1 % des Kaufpreises (das sind € 17.464,00) beim Treuhänder zu erlegen und erteilt dem Treuhänder den einseitig unwiderruflichen Auftrag, diesen Kaufvertrag grunderwerbsteuerlich selbst zu bemessen und die Grunderwerbsteuer und die Eintragsgebühr an das Finanzamt (10) fristgerecht abzuführen.

II.

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- b) Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
- c) Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
- d) Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandtschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandtschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandtschaft begonnen hat, bis zur Beendigung dieser Treuhandtschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandtschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder über Teile desselben.
- e) Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 in der heute geltenden Fassung Auskunft- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
- f) Die Treugeber erteilen ihre Einwilligung, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandtschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, weitergeführt und beendet wird.
- g) Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass die gegenständliche Treuhandtschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den

jeweils die Treuhandenschaft durchführenden Notar (Notariatssubstitut) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

- h) Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesendet werden, es sei denn die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekanntgegeben.
- i) Die Treugeber wurden von Notar Mag. Michael Ofenböck aufgeklärt, dass die Abwicklung der Treuhandenschaft EBSG/Lichtenwörth/139/2018 gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Personen erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Treugeber ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Ofenböck und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in der Treuhandenschaft EBSG/Lichtenwörth/139/2018 anzulegenden NTB-Anderkonto (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie ihren Namen/Firma, ihre Adresse, ihre Email-Adresse, ihre Funktion bei der Treuhandenschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummer zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (**Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger**) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der Treuhandenschaft EBSG/Lichtenwörth/139/2018 beteiligten Treugebern (Käufer, Verkäufer/ Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

III.

- a) Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37 a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift "Gesetzliche Einlagensicherung") zu erhalten, informiert wurden.
- b) Im Sinne der einschlägigen Geldwäscherichtlinien erklären die vertretungsbefugten Repräsentanten namens der **Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 125242f, dass Kaufobjekt auf eigene Rechnung zu erwerben, sodass diese auch wirtschaftliche Eigentümerin des Kaufobjektes wird.

IV.

- a) Der Notar erteilte den Treugebern Rechtsbelehrung über den Versicherungsschutz dieser Treuhandenschaft. Diese Treuhandenschaft ist in das Treuhandregister einzutragen, der Treuhandrahmen überschreitet nicht die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen für dieses Register festgesetzte Höchstsumme.

- b) Die Verkäuferin beauftragt hiermit den Treuhänder einseitig unwiderruflich, diesen Kaufvertrag in Ansehung der Immobilienertragsteuer selbst zu bemessen und erklärt, über die gesetzlichen Regelungen des Stabilitätsgesetzes von 2012 bezüglich der Besteuerung von Immobilien, wonach Veräußerungsgeschäfte von Liegenschaften der Einkommensteuer (Immobilienertragsteuer) unterliegen, rechtsbelehrt worden zu sein.
- c) Laut Bestätigung der Marktgemeinde Lichtenwörth sind die kaufgegenständlichen Grundstücke als Bauland-Wohngebiet bzw teilweise als Bauland-Sondergebiet im gültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen und erfolgte die Umwidmung des Kaufobjektes von Grünland in Bauland nach dem 01.01.1988.
- d) Für die Bemessung der Immobilienertragsteuer verpflichtet sich die Verkäuferin, dem Treuhänder eine Vorausberechnung ihres Steuerberaters innerhalb von vierzehn Tagen ab Unterfertigung dieser Treuhandvereinbarung vorzulegen.
- e) Die Verkäuferin beauftragt hiermit den Treuhänder einseitig unwiderruflich, die Immobilienertragsteuer in derzeit nicht bekannter Höhe nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen, vom Anderkonto zu entnehmen bzw. an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen sowie seine Kosten für die Vornahme der Immobilienertragsteuerselbstberechnung von brutto € 480,00 ebenfalls vom Kaufpreis zu entnehmen.
- f) Sämtliche mit der Treuhandschaft verbundenen Kosten werden von der **Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Amtsgebäude 1, 7033 Pötsching**, getragen.
- g) Die Verkäuferin ersucht um Überweisung des Kaufpreises zuzüglich der Anderkontozinsen abzüglich der Anderkontospesen von € 50,00 und KEST von den Anderkontozinsen auf nachstehendes Konto: IBAN AT33 3293 7000 0012 4008.

für die Marktgemeinde Lichtenwörth

.....
Bgm.

.....
gf. GR

.....
GR

.....
GR

.....
**Erste burgenländische gemeinnützige
Siedlungsgenossenschaft registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung
FN 125242 f**

Pkt. 7: Beschlussfassung über einen freiwilligen Verzicht der Plakatwerbung aller politischen Parteien auf öffentlichen Flächen
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

Übereinkommen der im Gemeinderat vertretenen Parteien

Es wird festgehalten, dass die Parteien ca. 2 Monate vor Wahlen gemeinsam die Aufteilung der Plakatstände festlegen,

Bei jeder Wahl wird für jede wahlwerbende Partei die gleiche Anzahl von Plakatständen zur Verfügung stehen.

Die derzeit im Gemeinderat vertretenen Parteien verpflichten sich bei der Gemeinderatswahl keine eigenen Plakatstände aufzustellen.

GR. Brandl Robert kommt entschuldigt verspätet, während der Verlesung, um 19.21 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

Wortmeldungen: GR. Borbely, Bürgermeister, GR. Höller Karin, GR. Brandl, GGR. Zusage, GR. Mag. Koch, GR. Ing. Artner.

Beschluss: Das Übereinkommen wird **nicht** genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 8: Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindewappens
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 in Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 der NÖ.GO. beschließen:

Der **Gebrauch des Gemeindewappens**



1.

durch

den Lichtenwörther Schnapser-Verein "Sunshine Boys"

zur Verwendung

auf deren neuen Vereinshemden

wird genehmigt.

Weiters wird die lt. Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973 i.d.g.F. im Tarif B. Besonderer Teil, I. Gebrauch des Gemeindewappens 8. b) mit € 363,-- vorgesehene Abgabe subventioniert.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Verwendung des Gemeindewappens wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.

durch

die Bäuerinnen im Bezirk Wiener Neustadt

zur Verwendung

im Exkursionsführer anlässlich der Landesausstellung 2019

wird genehmigt.

Weiters wird die lt. Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973 i.d.g.F. im Tarif B. Besonderer Teil, I. Gebrauch des Gemeindewappens 8. b) mit € 363,-- vorgesehene Abgabe subventioniert.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Verwendung des Gemeindewappens wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**Pkt. 9: *Beschlussfassung über die Kündigung der Vereinbarung über das Abstellen von Kraftfahrzeugen nach Unfällen*
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter***

Keine Verlesung der gesamten Vereinbarung vom 27.02.2004, da die Unterlagen am 13.03.2018 übermittelt wurden.

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

Die Kündigung

der in der Beilage befindlichen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth als Nutzungsberechtigte einerseits und

2. [REDACTED] 2493 Lichtenwörth als
Nutzungsgeber andererseits

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2004

mit

Wirksamkeit : 30.09.2018

wird genehmigt.

Wortmeldungen: GGR. Zusag, Bürgermeister, Amtsleiter.

Beschluss: Die Kündigung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Mandatare für die Kündigung,
4 ÖVP Mandatare für die Kündigung,
1 Liste PAAR Mandatar für die Kündigung,
1 FPÖ Mandatar enthält sich.

Pkt. 10: *Beschlussfassung über die Vereinbarung der Übernahme der
Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß
§ 15 NÖ Straßengesetz 1999
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**Keine Verlesung der gesamten Vereinbarung, da die Unterlagen am 13.03.2018
übermittelt wurden.**

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

**Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen
gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999**

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung 4, Günsenstr. 88,
2700 Wiener Neustadt (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der **Marktgemeinde Lichtenwörth** (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die **Mehrkosten** aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei **Nebenanlagen** für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für **die Abfuhr** des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und **Abräummaterials** auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von km	Bis km	Länge in km	Name
L4089	0,370	0,420	0,050	Busbucht Hofermühle
	0,713	2,684	1,971	Lichtenwörth

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 24.04.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2 lit. a NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnsteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch-, Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. b und lit. c NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten

(beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenläufigen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr in den Vorfluter oder über eine mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth:

Datum:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
(Bauabteilungsleiter)

wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Vereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

***Pkt. 11: Beschlussfassung über einen
Rettungsdienstvertrag gemäß
NÖ Rettungsdienstgesetz 2017
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter***

Keine Verlesung des gesamten Rettungsdienstvertrages, da die Unterlagen am 13.03.2018 übermittelt wurden.

Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h der NÖ. Gemeindeordnung beschließen:

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Rettungsdienstvertrag, abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Lichtenwörth, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindefunktionäre, Gemeindeamt, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth, einerseits und
2. dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, vertreten durch den Präsidenten andererseits

wird genehmigt.

Der Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag bedarf der Genehmigung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Rettungsdienstvertrag lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5,
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz,
Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Wiener Neustadt mit der Erfüllung dieses
Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Wiener Neustadt zur Vertragserfüllung auf
Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch
Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im
Bereich der Marktgemeinde Lichtenwörth für die Leistung der Ersten Hilfe und die
Beförderung von Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Lichtenwörth eine erhebliche
Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches
Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch
NotrufNiederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen,
bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas
eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten
droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des alarmierten
Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen
Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des
Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. Nr. 85/2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, in Höhe von derzeit € 4,00 pro Einwohner, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Wiener Neustadt, auf das Konto IBAN: AT56 2026 7000 0001 3508, BIC: WINSATWNXXX bei der Wiener Neustädter Sparkasse, zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Wiener Neustadt, sind auf den im gleichen Jahr von der Marktgemeinde Lichtenwörth zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 1 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. Nr. 85/2017, nicht zulässig.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) verpflichtet sich die Marktgemeinde Lichtenwörth hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Wiener Neustadt in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Ungeachtet der bestehenden Vertragsdauer hat die Gemeinde das Recht das Vertragsverhältnis insbesondere dann für aufgelöst zu erklären, wenn das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Ersten Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen oder wenn der Vertragspartner die vertraglich übernommenen Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich verpflichtet sich, die Marktgemeinde Lichtenwörth gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung im Original.

..... am

**Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich**

.....

**Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich
Bezirksstelle Wiener Neustadt**

.....

Marktgemeinde Lichtenwörth

.....

Bürgermeister

.....

**geschäftsführender
Gemeinderat**

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom TOP

**Pkt. 12: Beschlussfassung über
Schulgeldübernahme 9. Schuljahr
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller**

Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

1.

das Schulgeld für das 9. Schuljahr von [REDACTED] welche das Institut Sta. Christiana in Wiener Neustadt besucht, mit jährlich € 1.400,-- für das Schuljahr 2017/2018 zu übernehmen.

Bedeckung: 1/239-757 Beiträge an Privatschulen

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Schulgeldübernahme wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.

das Schulgeld für das 9. Schuljahr von [REDACTED] welche die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Wiener Neustadt besucht, mit jährlich € 900,-- für das Schuljahr 2017/2018 zu übernehmen.

Bedeckung: 1/239-757 Beiträge an Privatschulen

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Schulgeldübernahme wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Für Ansuchen um Übernahme des Schulgeldes für das 9. Schuljahr gilt nachfolgende Vorgangsweise:

1. Anträge nur mit Schulbesuchsbestätigung durch die Direktion mit Bekanntgabe der Höhe des Schulgeldes
2. Wohnsitzgemeinde (Hauptwohnsitz) für den Schüler und den Erziehungsberechtigten muss Lichtenwörth sein
3. Maximal zu übernehmender Betrag in der Höhe des Schulgeldes für die Polytechnische Schule Wiener Neustadt

4. Bei einem geringeren Schulgeldbetrag maximal in der von der Schule bestätigten Höhe
5. Keine Übernahme von Kosten der Nachmittagsbetreuung, Internatskosten, Kochbeiträge usw.

**Pkt. 13: Beschlussfassung über die Änderung der
Abfallwirtschaftsverordnung
Antragsteller: GGR. Johann Prandl**

Keine Verlesung der gesamten Verordnung, da die Unterlagen am 13.03.2018 übermittelt wurden.

Der Referent verliert den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Lichtenwörth**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Lichtenwörth werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lichtenwörth und wird wie folgt eingeteilt:

Der Teilbereich I umfasst die Grundstücke:

Alramsweg, Am Fohlenstand, Am Sportplatz, Angergasse, Augrabengasse, August Novakstraße, Blumengasse, Bründlweg, Dr. Gass-Gasse, Dr. Karl Renner-Gasse, Eichengasse, Einschicht 35, 146, 149, 198, Feldgasse, Gartengasse, Gewerbestraße, Gießgasse, Gustav-Glatz-Gasse, Hauptstraße, Hofaugasse, Horitzweg, Hutweide, Karl Neidel-Gasse, Kirchenplatz, Krautgartengasse, Kreuthgasse, Kriegsleckgasse, Kurzegasse, Leithadammgasse, Leithagasse, Mitteregasse, Neuaugasse (ab Haus Nr. 7), Pöttschingerstraße, Quellengasse, Rebengasse, Richard Bayergasse, Rondellgasse, Scheiterlege, Schrebergartengasse, Siedlungsgasse, Sportplatzgasse, Ulmenweg,

Unbenanntegasse, Weidengasse, Wr. Neustädterstraße, Wiesengasse

Der Teilbereich II umfasst die Grundstücke:

Adlertorgasse, Aufeldgasse, Einschicht 634, 634a, Franz Gehrler-Gasse, Fabriksgasse, Fischauer, Formergasse, Hauptplatz, Johann Löchingerplatz, Johann Sauergasse, Kapellengasse, Karl Albrechtgasse, Karl Strassergasse, Kindergartenstraße, Michael Hainischstraße, Michael Hoferstraße, Mühlfeld, Nadelburgergasse, Neuaugasse, Parkgasse, Schiefe Gasse, Streckergasse, Teichweg, Walzergasse

Der Teilbereich III umfasst die Grundstücke:

Einschicht 131, Erschlachtweg 205, 206

Der Teilbereich IV umfasst die Grundstücke:

Einschicht 161, 191, 519

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 4. Sperrmüll
zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas und Metalle sind
in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden.
Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigegebenen Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 12 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
- Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt **€ 26,12** pro Wohnung und Jahr.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
1. Für die Abfuhr von Restmüll:
Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr
- | | |
|---|---------------|
| a) für einen Müllbehälter von 60 Liter | € 7,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 8,40 |

- c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 16,70
- d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 76,50

Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter (Müllsack) mit 100 Liter € 8,40

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,50
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 7,00
- c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 32,00

Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter (Müllsack) mit 100 Liter € 3,50

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt
30 % des Behandlungsanteiles.

§ 8 **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen

Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 21.03.2018 Der Bürgermeister
abgenommen am: 09.04.2018

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Abfallwirtschaftsverordnung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

**Pkt. 14: *Beschlussfassung über die Aktion
"Ferien zu Hause"
Antragstellerin: GGR. Helga Marquart***

Die Referentin verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. GO beschließen:

1.

Das in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Übereinkommen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und den Kinderfreunden NÖ betreffend der Aktion Ferien zu Hause in der Zeit vom

02.07. bis 31.08.2018 (Montag bis Freitag)

wird genehmigt.

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Das Übereinkommen lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2.

Der Betreuungsbeitrag der Eltern wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Kind | € 30,-- /Woche |
| 2. Kind derselben Familie | € 20,--/Woche |
| 3. Kind derselben Familie sowie für jedes weitere Kind | € 10,--/Woche |

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Der Betreuungsbeitrag der Eltern lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.

Die zusätzlichen Kosten für die Reinigungstätigkeiten werden von der Gemeinde übernommen.

Bedeckung: VA 2018

VA-Stelle 1/259-728 *Ferienbetreuung - Ausgaben*

VA-Betrag € 10 000,00

VA-Stelle 2/259+827 *Ferienbetreuung - Einnahmen*

VA-Betrag € 2 000,00

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die zusätzlichen Kosten lt. Antrag werden übernommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Pkt. 15: *Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
Fabriksgasse 22/1, 2493 Lichtenwörth
Antragstellerin: GGR. Hermann Vorderwinkler*

Keine Verlesung der gesamten Nutzungsvereinbarung, da die Unterlagen am 13.03.2018 übermittelt wurden.

Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

1.

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und [REDACTED] betreffend Fabriksgasse 22/1, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

Beginn: ab 01.03.2018

Gesamtausmaß: 47,08 m²

Mietzins: € 336,61 /Monat

Barkaution: 3 Monatsmieten

Wortmeldungen: Keine.

Beschluss: Die Nutzungsvereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstrasse 1, 2493 Lichtenwörth, im folgenden kurz Vermieterin genannt,

und

[REDACTED] Fabriksgasse 22/1, 2943 Lichtenwörth, im folgenden kurz Mieter genannt.

I.

Die Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümerin des Wohnheimes in 2493 Lichtenwörth, Fabriksgasse 22, vermietet an [REDACTED] und dieser mietet im Wohnheim befindliche Wohnung Nr. 1 im Gesamtausmaß von 47,08 m² ab 01.03.2018 auf unbestimmte Zeit. Für das Monat März 2018 wird dem Mieter der Mietzins erlassen.

II.

1.
Für das unter Punkt I. genannte Mietobjekt wird ein monatlicher Mietzins von € 336,61 vereinbart.

Dieser setzt sich -- wie folgt -- zusammen:

Annuität
EM-Zinse inkl. Afa
EVB- Basis
Verwaltungskosten
Rücklagenkomponente
Betriebskosten

2.
Die Stromkosten der Wohnung trägt der Mieter.

3.
Werden vorgenannte Komponenten durch gesetzliche Vorschriften erhöht oder findet eine Erhöhung zwecks Erhaltungsausgaben statt, so verpflichtet sich der Mieter, die entsprechenden Mehrausgaben zu entrichten.

4.
Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

5.
Der vereinbarte Mietzins ist im voraus am 1.d.M. zu entrichten.

III.

Die Mieter bestätigen, die Wohnung in neuem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Sie verpflichten sich, die Wohnung auf Ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten und bei Beendigung der Mietzeit in gutem, brauchbarem Zustand zurückzustellen.

IV.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Einrichtungen der Wohnung pfleglich zu behandeln und keine baulichen Veränderungen durchzuführen, Reparaturen sind erst nach Rücksprache mit der Verwaltung durchzuführen.

V.

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sind sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist die Vermieterin berechtigt, entweder die Herstellung des früheren oder die Belassung des baulichen Zustandes ohne Kostenersatz an die Mieter zu verlangen. Das gleiche gilt für Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen.

Das Anbringen von Fernsehantennen und Kabeln an der Fassade bzw. an den Außenfenstern ist nicht gestattet.

Falls später notwendige Instandsetzungen, soweit diese nicht durch die Mieter vorzunehmen sind, durch die Vermieterin veranlasst werden, sind die Mieter verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten in den Mieträumen zuzulassen und allen Organen zu diesem Zweck den Zutritt zum Mietobjekt zu gestatten. Die Mieter sind aber nicht berechtigt, aus diesem Anlaß an die Vermieterin Schadenersatzansprüche zu stellen.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses zu verwenden. Das Mietobjekt darf weder entgeltlich ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden.

VII.

Die Mieter sind nicht berechtigt, Ablösen von Nachmietern einzuheben.

VIII.

Der Verwaltung muß der Zugang zu den Wohnungen ermöglicht werden.

IX.

Haustiere sind, nach Rücksprache mit der Verwaltung, erlaubt.

X.

1.
Der Mieter leistet bei Vertragsabschluß eine Barkaution von 3 Monatsmieten in der Höhe von € 1.009,83 (In Worten: Euro eintausendundneun/83 cent).
2.
Die Vermieterin ist nicht verpflichtet den Kautionsbetrag gesondert zu verwahren. Der Vermieter ist sohin berechtigt, diesen Kautionsbetrag zu verwenden.
3.
Der Vermieter ist berechtigt (vor Ende des Mietverhältnisses aber nicht verpflichtet), Forderungen gegen den Mieter sowohl aus Mietzinsrückständen als auch wegen Schäden am Bestandsobjekt bzw. Inventar usw. mit dem Kautionsbetrag zu verrechnen. Der sich danach errechnende Kautionsrückerersatzanspruch des Mieters ist diesem binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Mietobjektes abzurechnen und auszubezahlen.
4.
Der Mieter ist im Falle der berechtigten Inanspruchnahme des Kautionsbetrages durch den Vermieter über erste Aufforderungen des Vermieters verpflichtet, den durch die Inanspruchnahme verbrauchten Kautionsbetrag an den Vermieter zu bezahlen.
5.
Der Eingang dieser Kaution beim Vermieter ist Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Mietvertrages.

XI.

Eigene Waschmaschinen können mitgebracht werden, im Wohnungsbad ist ein Anschluß vorhanden.

XII.

Fernseh- und Telefonanschlüsse sind vorgegeben, die Kosten trägt der Mieter.

XIII.

Der Mieter kann zum Ende jeden Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

XIV.

Kündigung durch die Verwaltung bei:

1. Selbst- oder Fremdgewährung
2. Verwahrlosung der Wohnung
3. Mietrückstand von 3 Monaten.

XV.

Solange bei Austritt des Nutzungsberechtigten die Wohnung nicht geräumt ist, muß die volle Miete bezahlt werden. Die Räumungsfrist legt die Verwaltung fest. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Verwaltung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters die Räumung vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Verlassenschaft.

Im übrigen sind die Mieter verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung, die einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

Lichtenwörth, am

Der Mieter:



Für die Vermieterin:
Der Bürgermeister

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth

.....
Vizebürgermeister

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Vertrauliche Sitzung

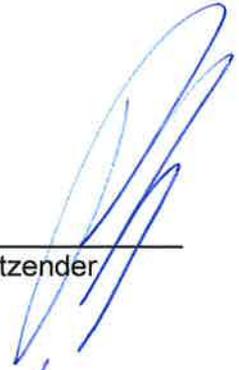
Pkt. 16: Beschlussfassung über die einverständliche Auflösung eines unbefristeten Dienstvertrages
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Siehe Sitzungsprotokoll nicht öffentlicher Teil.

Pkt. 17: Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung Altersteilzeit
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter

Siehe Sitzungsprotokoll nicht öffentlicher Teil.

**Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung.
Der Zuhörer hat den Sitzungssaal schon vorher verlassen.**



Vorsitzender



Schriftführer



Gemeinderat SPÖ



Gemeinderat ÖVP



Gemeinderat LPL



Gemeinderat FPÖ



Gemeinderat Liste PAAR